

Hausordnung Stachus-Passagen München

für das Einkaufszentrum Stachus-Passagen München im Stachus Untergeschoß

Die Gemeinschaft zwischen den Mietern untereinander sowie zwischen den Mietern und dem Vermieter setzt voraus, dass allseitig weitestgehend Rücksicht genommen wird. Zur Erreichung dieses Zweckes und eines reibungslosen Verkehrs gilt die folgende Hausordnung:

1. Es liegt im Interesse aller Mieter, ihre Angestellten bei der Nutzung von Anlieferungs- und Verkehrsflächen, Aufzugs-/Rolltreppenanlagen sowie Fluchtwegen und sonstiger Gemeinschaftsflächen zu größtmöglicher Sauberkeit anzuhalten und diese Flächen schonend und pfleglich zu behandeln sowie von jeglichen Gegenständen freizuhalten.

Der Lieferverkehr für die Läden des Einkaufszentrums ist so weit wie möglich außerhalb der öffentlichen Fußgänger Wegeflächen abzuwickeln. Soweit eine Benutzung der Wegeflächen unvermeidlich ist, hat sie außerhalb der Hauptverkehrszeiten zu erfolgen. Auf den Fahrtreppen dürfen keine Waren und Geräte transportiert werden. Hierfür sind ausschließlich die Lastenaufzüge zu benutzen.

Große Gepäckstücke und sonstige sperrige Gegenstände und Lasten (z. B. Kisten, Fässer, Einrichtungsgegenstände, Maschinen, Geldschränke, Motor- oder Fahrräder, Handwagen) dürfen nur unter Beachtung der entsprechenden Aufzugsbestimmungen befördert werden. Die entsprechenden Bedienungsvorschriften sind zu beachten. Der Einsatz und das Fahren mit Gabelstaplern oder mit sonstigen motorisierten Gefährten ist im gesamten Einkaufszentrum untersagt.

2. Der Mieter verpflichtet sich, etwaige zu seinem Ladengeschäft gehörende Einkaufswagen in der Weise von den Ladenstraßen oder sonstigen allgemeinen Verkehrsflächen des Einkaufszentrums zu entfernen, dass durch die Einkaufswagen keine Beeinträchtigungen des Fußgängerverkehrs entstehen. Der Mieter ist für durch Einkaufswagen entstehende Schäden verantwortlich.
3. Auf den allgemeinen Wege- und Verkehrsflächen sind insbesondere folgende Tätigkeiten zu unterlassen:
 - a) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen sowie jeglichen Warenverkauf außerhalb der Ladengeschäfte.
 - b) Werbemaßnahmen, z.B. verteilen von Handzetteln, herumtragen von Werbetafeln sowie jede Art von Werbeveranstaltungen.
 - c) das Bemalen, Bekleben und Beschriften des Bodens, der Wände, Decken und Säulen.
4. In allen Wegeflächen des Stachusbauwerks besteht Rauchverbot.
5. In Nottfällen oder bei Gefahr ist die Zentralwarte der SWM zu verständigen unter der

Tel Nr. **089-2191 – 3838**

Hausordnung

für den Ladehof des Stachusbauwerks

- (1) Der Ladehof im 2. Untergeschoss des Stachusbauwerks samt Zufahrtsrampe dient ausschließlich der Ver- und Entsorgung des gesamten Bauwerks und der berechtigten Anlieger (u. a. Kaufhof, Karstadt). Alle Nutzer sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Fahrzeuge dürfen nur zum Be- und Entladen abgestellt werden. Dabei ist der Aufenthalt im Ladehof so kurz wie möglich zu halten. Firmen, die Aufträge im Stachusbauwerk ausführen, kann von den örtlichen Mitarbeitern ein Stellplatz angewiesen werden, wenn dies für die Erledigung der Arbeiten notwendig ist.
Das Parken von Fahrzeugen im Ladehof ist unzulässig.
- (3) Das Betreiben von gasbetriebenen Fahrzeugen ist im gesamten Bauwerk strengstens verboten.
- (4) Gegenstände gleich welcher Art dürfen im Ladehof nicht gelagert werden. Mieter-/benutzereigene Entsorgungsbehälter oder -anlagen dürfen nur auf Flächen aufgestellt werden, die hierfür ausdrücklich von den Stadtwerken München (SWM) freigegeben worden sind.
- (5) Im Ladehof ist Schrittgeschwindigkeit vorgegeben.
- (6) Auf die Höhenbegrenzung von **3,40 Meter** wird hingewiesen. Jegliche Schadensfolgen bei Nichtbeachtung der Höhenbegrenzung, insbesondere auch nach Entladen von Lastwägen, sind den SWM zu ersetzen.
- (7) Fahrzeuge dürfen ein Gewicht von **max. 16 Tonnen im beladenen Zustand nicht überschreiten.**
- (8) Im gesamten Ladehof besteht ein striktes Rauch- und Alkoholverbot.
- (9) Den Anordnungen der Mitarbeiter der SWM ist Folge zu leisten.
- (10) Bei Verstößen gegen die Hausordnung kann die Einfahrt in den Ladehof verweigert werden.
- (11) In Notfällen oder bei Gefahr ist die Zentralwarte im 2. UG des Bauwerks zu verständigen unter

Tel. 089/21 91 – 38 38